

Nutzungsvereinbarungen

zwischen dem Grundstückseigentümer/Gebäudeeigentümer/Wohnungseigentümer
(nachfolgend als „Eigentümer“ bezeichnet)

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

(u. U. weitere Eigentümer nachstehend)

und der **innogy TelNet GmbH, Kruppstraße 5, 45128 Essen**, (nachfolgend als „iTN“ bezeichnet) für das
Grundstück/Gebäude mit folgender Adresse:

Postleitzahl, Ort

Straße, Hausnummer

Gemarkung, Flur, Flurstück

Einschließlich Gebäude(n)

Gebäudeetagen

Anzahl zu versorgender Einheiten

samt etwaiger bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten oder Versorgungsschächte zur Errichtung und/oder
Änderung sowie zum Betrieb Grundstückstelekommunikationslinien. Weiter ist iTN berechtigt, die Glasfasergebäude-
verkabelung nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu nutzen.

Ansprechpartner für den Zugang zum Gebäudenetz ist

Firma

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon, Fax

E-Mail

Bestandteil dieses Vertrags sind die in der Anlage 1 beigefügten Anforderungen an die Gebäudeverkabelung.

Der Zuschuss ist von iTN 30 Tage nach Inbetriebnahme des
ersten Kundenanschlusses auf folgende Bankverbindung des
Hauseigentümers zu leisten:

Kontoinhaber

IBAN

BIC



Gegenstand der Nutzungsvereinbarungen

1. Nutzung des Grundstücks

- 1.1 Die iTN beabsichtigt, das vorstehend näher bezeichnete Grundstück (die Grundstücke) und auf diesem/diesen befindliche Gebäude an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz der nächsten Generation im Sinne von § 76 Abs.1 TKG anzuschließen.

Der Eigentümer erteilt hiermit seine Zustimmung für die Errichtung von auf Glasfasertechnologie basierenden Telekommunikationslinien auf dem vorstehenden Grundstück sowie die Anbindung seines Gebäudes an das öffentliche Telekommunikationsnetz der iTN.

- 1.2 Der Eigentümer gestattet der iTN, unbeschadet von § 76 TKG die Mitbenutzung des in seinem Eigentum befindlichen Grundstückes zum Zweck der Errichtung, des Betriebes sowie der Unterhaltung von Telekommunikationslinien und -anbindungen (Telekommunikationskabelanlagen einschließlich Zubehör, wie z. B. Verzweigungseinrichtung, Kabelkanalrohre), die sowohl betriebsinternen Zwecken als auch der Durchführung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit dienen. Die Gestattung deckt auch Nutzungserweiterungen in Form von neuen, sich im Zuge der technischen Entwicklung ergebenden Anwendungen ab. Die Nutzungserweiterung ist limitiert auf die im Zuge dieser Baumaßnahme verlegte Telekommunikationslinie.
- 1.3 Die Festlegung von Art und Lage der Telekommunikationslinien auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggf. durchzuführen-der Änderungen erfolgt nach Anhörung des Eigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch iTN (siehe unter Ziffer 2). Mitarbeiter der iTN oder beauftragte Dritte sind nach vorheriger Anmeldung jederzeit berechtigt, das Grundstück und/oder das Gebäude im Rahmen von Arbeiten an den vertragsgegenständlichen Telekommunikationslinien zu betreten bzw. zu befahren, in dringlichen Fällen auch ohne Anmeldung.
- 1.4 Die Gestattung nach diesem Vertrag umfasst sämtliche für die Erstellung und Nutzung der Telekommunikationslinien erforderlichen Maßnahmen, wie beispielsweise Errichtung, Unterhaltung, Wartung, Reparatur, Überprüfung, den Austausch sowie die Erneuerung der Telekommunikationslinien inklusive des Einziehens von weiteren Glasfaserleitungen in Kabelrohranlagen bzw. Kabelschutzrohren sowie die Auswechslung und/oder Erneuerung der Anbindungen und/oder von Teilen derselben. Soweit für Maßnahmen einer baulichen Erweiterung zusätzliche Grundstücksflächen maßgeblich in Anspruch genommen werden, werden sich die Parteien hierüber im Vorfeld abstimmen und es bedarf der Zustimmung des Eigentümers.
- 1.5 iTN ist nicht verpflichtet, auf der Grundlage dieses Gestattungsvertrages die Telekommunikationslinien auf dem Grundstück zu errichten. iTN ist berechtigt, jederzeit aus z. B. wirtschaftlichen Gründen von der Errichtung der Telekommunikationslinien z. B. wegen Nicht-Erreichen einer Vorvermarktungsquote abzusehen. Dies gilt unberührt von gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen der iTN, ggf. die errichteten Telekommunikationslinien Dritten, insbesondere Wettbewerbern, zu überlassen, und dem Recht des Eigentümers/der Eigentümerin, mit Dritten weitere Gestattungsverträge abzuschließen.

2. Durchführung der Maßnahme

- 2.1 Die Baumaßnahme wird bei der Begehung durch den Eigentümer oder eine von ihm berechnigte Person und die iTN festgelegt. Die iTN geht davon aus, dass Personen, welche die Begehung in den Räumlichkeiten durchführen, auch durch den Eigentümer legitimiert sind, sofern es sich nicht um diesen handelt.

- 2.2 Von der iTN verlegte Leitungen, Rohre und Abschlusseinheiten oder deren Bestandteile bleiben Eigentum der iTN, auch wenn diese fest mit dem Grundstück oder Gebäude verbunden sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese gemäß § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebaut worden sind.
- 2.3 iTN verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch iTN beschädigt wird.
- 2.4 Die iTN verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Nach Möglichkeit sind Baumaßnahmen mit dem Eigentümer abzustimmen. Die iTN verpflichtet sich generell, bei der Durchführung der Baumaßnahmen die landwirtschaftlichen Flächen im Hinblick auf Art und Umfang des Eingriffes so schonend wie möglich in Anspruch zu nehmen und die Wiederherstellung des vorherigen Nutzungszustandes der Grundstücke einschließlich vorhandener Drainagen sach- und fachgerecht durchzuführen. Auftretende Flurschäden sind zu entschädigen nach anerkannten Entschädigungstabellen. Die gesamte Baumaßnahme ist nach Möglichkeit bei geeigneter Witterung durchzuführen.
- 2.5 Der glasfaserbasierte Hausanschluss besteht aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt und ggf. der Zuführung zum Nachbargrundstück. Bei Bereitstellung eines einzelnen Netzabschlusses innerhalb eines Gebäudes enden die Installationsarbeiten der iTN mit der Übergabe des Netzabschlusses. Der Ort der Montage wird mit dem Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer abgestimmt. Der Netzabschluss ist vor unberechtigten Zugriffen Dritter geschützt. iTN verbindet die über die Hauseinführung bereitgestellten Glasfaserkabel ggf. unter Nutzung aktiver Technik mit dem kupfer- oder glasfaserbasierten Gebäudenetz. Für die Instandhaltung des zur Nutzung überlassenen Gebäudenetzes bleibt der Eigentümer verantwortlich.
- 2.6 Die Installation der Komponenten erfolgt in Absprache mit dem Grundstücks-/Gebäudeeigentümer an geeigneten Orten in der für die iTN wirtschaftlich günstigsten Bauweise. Die Bereitstellung ist auf die Verlegung von bis zu 20 m Installationskabel auf Putz bzw. in vorhandene Leerrohre oder vorhandene Kabelroste (ohne Brandabschottung) sowie maximal einen Wanddurchbruch (keine Brandmauer) beschränkt (Standardinstallation).
- 2.7 Abweichungen von der nach der Standardinstallation vorgesehenen Bauweise können nur nach vorheriger Abstimmung und Beauftragung durch den Grundstücks-/Gebäudeeigentümer und nur im Rahmen der zur Zeit der Bauausführung bei der iTN gegebenen technischen und betrieblichen Möglichkeiten als Sonderbauweisen ausgeführt werden. Die gewünschte Bauweise und die hierdurch entstehenden Mehrkosten werden vor der Ausführung mit dem Grundstücks-/Gebäudeeigentümer vereinbart. Der Grundstücks-/Gebäudeeigentümer hat die Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation zu tragen.
- 2.8 Liegt zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses zwischen dem Grundstücks-/Gebäudeeigentümer und der iTN kein Kundenauftrag für einen glasfaserbasierten Anschluss im betroffenen Gebäude vor, so steht es der iTN frei, das Grundstück und das Gebäude vorbereitend zu erschließen. Eine vorbereitende Erschließung bedeutet hierbei, dass die Installation sich auf die Komponenten einer glasfaserbasierten Telekommunikationslinie beschränkt, die ohne das Betreten der Wohn- bzw. Geschäftsräume im Gebäude installiert werden.

3. Glasfasergebäudeverkabelung

3.1 Der Eigentümer wird in Abstimmung mit iTN eine glasfaserbasierte Gebäudeverkabelung nach den technischen Spezifikationen der iTN erstellen. Die so erstellte Gebäudeverkabelung verbleibt im Eigentum des Kunden. iTN empfiehlt geeignete Dienstleister zur anforderungsgemäßen Installation. In diesem Fall ist iTN berechtigt, die Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer) des Eigentümers an den geeigneten Dienstleister weiterzugeben, damit dieser sich mit dem Eigentümer/der Wohnungseigentumsverwaltung umgehend in Verbindung setzen kann. Zum Zwecke der ordnungsgemäßen Projektabwicklung ist es iTN weiterhin gestattet, während der Installation der glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung Projektinformationen vom Dienstleister einzufordern.

3.2 Die Kosten für die Erstellung dieser Gebäudeverkabelung trägt der Eigentümer. iTN gewährt dem Eigentümer einen einmaligen Zuschuss zu den Kosten der Erstellung der Gebäudeverkabelung in Höhe von 250 € für jede von iTN mit Telekommunikationsdiensten versorgte Wohneinheit im Gebäude zuzüglich Umsatzsteuer in der zum Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

Der Zuschuss ergibt sich wie folgt:

(Beispiel 20 Wohneinheiten)

20 von iTN versorgte Wohneinheiten x 250 € =	5.000 €
Umsatzsteuer, zz. 19%*	950 €
Gesamtbetrag	5.950 €

*Zahlung erfolgt, wenn Eigentümer Unternehmer und kein Kleinunternehmer ist.

Sollten die tatsächlichen Kosten der Gebäudeverkabelung je versorgte Wohneinheit 250 € unterschreiten, erhält der Eigentümer lediglich die Höhe der tatsächlichen Kosten. Der Eigentümer hat auf Anforderung der iTN die tatsächlichen Kosten nachzuweisen.

3.3 Der Eigentümer gewährt der iTN die Nutzung der Gebäudeverkabelung zum Abschluss ihres Telekommunikationsnetzes in den Räumlichkeiten ihrer Kunden in dem/den Gebäude(n). Mit der Zahlung des Zuschusses ist, unbeschadet anderslautender Entgeltfestsetzungen, ein etwaiges Entgelt für die Nutzung abgegolten. Dies gilt auch für Räumlichkeiten, die zu einem späteren Zeitpunkt durch Erweiterung der Gebäudeverkabelung angeschlossen werden.

3.4 iTN ist berechtigt, diese glasfaserbasierte Gebäudeverkabelung vom Glasfaser-Abschlusspunkt (Gf-AP) (Hausübergabepunkt) des Gebäudeanschlusses bis zum Glasfaser-Teilnehmeranschluss (Gf-TA) in der Wohneinheit des Anschlussnutzers zum Abschluss ihres Telekommunikationsnetzes in den Räumlichkeiten ihrer Kunden in dem/den Gebäude(n) zu nutzen (siehe auch Anlage 1 – Technisches Grundkonzept).

3.5 Der Eigentümer übernimmt die Kosten für Wartung und Entstörung sowie Erneuerung dieser Hausverkabelung. Während der Vertragslaufzeit übernimmt iTN im Störfall der von iTN mit Breitbanddiensten versorgten Wohneinheiten die Koordination der Entstörung. Hierbei nimmt iTN Störungsmeldungen entgegen und alarmiert den eigenen Entstördienst. Dieser wird mit Auftrag und auf Rechnung des Eigentümers tätig.

3.6 Der Eigentümer verpflichtet sich, ohne die Zustimmung der iTN keine Änderung oder Erweiterung an der Gebäudeverkabelung vorzunehmen.

3.7 Etwaige Mitnutzungen der Gebäudeverkabelung durch andere Telekommunikationsunternehmen, z.B. nach § 77k Abs. 2 TKG, werden ausschließlich von und über iTN realisiert. iTN verpflichtet sich, auf Nachfrage ein Vorleistungsangebot zur Nutzung der Gebäudeverkabelung gemäß den einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu unterbreiten.

4. Laufzeit

4.1 Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann erstmals 15 Jahre nach Abschluss mit einer Frist von 6 Monaten von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Sollte eine fristgerechte Kündigung nicht erfolgt sein, verlängert sich die Vereinbarung um weitere 2 Jahre. Das Duldungsrecht nach § 76 Abs. 1 TKG bleibt von einer Kündigung unberührt, sofern das Grundstück hierdurch nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Das Recht der iTN zum Abschluss ihres Telekommunikationsnetzes in den Räumlichkeiten ihrer Kunden nach § 77k TKG bleibt von einer Kündigung ebenso unberührt.

4.2 Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund sowie gemäß § 544 BGB bleibt unberührt.

4.3 Nach Vertragsbeendigung ist iTN bei Bedarf berechtigt, aber nicht verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Telekommunikationslinien nach den dann gültigen gesetzlichen Vorgaben weiter zu betreiben, zu entfernen oder an einen Dritten zu veräußern.

4.4 Im Falle der Veräußerung der Gebäudeverkabelung räumt der Eigentümer der iTN ein Vorkaufsrecht zum Sachzeitwert ein. Für dessen Ausübung wird der iTN eine Frist von 2 Monaten eingeräumt.

5. Entgelt sowie Kostentragung

5.1 Der Eigentümer stellt die iTN hinsichtlich des in dieser Vereinbarung geregelten Nutzungsrechtes von jedweden Ansprüchen weiterer Nutzungsberechtigter Dritter, insbesondere Pächter und Mieter, frei.

5.2 Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus zur Kostentragung verpflichtet, sollte aus von ihm veranlassten Gründen eine Verlegung der Telekommunikationslinie oder von Teilen des Telekommunikationsnetzes oder der Gebäudeverkabelung erforderlich werden. Dieses gilt nicht, wenn die vorgesehene Verlegung ausschließlich zur Versorgung des Nachbargrundstücks dient.

6. Zutritt zum Grundstück

Die iTN ist berechtigt, das (die) Grundstück(e) und Gebäude zur Beseitigung von Störungen, zur Vornahme aller Maßnahmen, die mit den in Ziffer 1 und 3 festgelegten Nutzungsrechten im Zusammenhang stehen, nach vorheriger Terminabsprache zu betreten und alle dafür erforderlichen Arbeiten – auch Aufgrabungen – vorzunehmen. Diese Berechtigung bezieht sich auch auf Maßnahmen zur Vornahme von baulichen Erweiterungen an den bestehenden Anlagen, soweit eine Zustimmung des Eigentümers nach dieser Vereinbarung vorliegt. Ein Betretungsrecht an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit besteht ausnahmsweise dann, wenn es zur Störungsbeseitigung unvermeidbar ist und diese keinen Aufschub duldet.

7. Haftung

7.1 Die iTN verpflichtet sich, bei Arbeiten an den Anlagen auf Interessen des Eigentümers und Nutzungsberechtigter Dritter Rücksicht zu nehmen, insbesondere nach Beendigung der Arbeiten an den Anlagen für eine ordnungsgemäße, dem ursprünglichen Zustand möglichst entsprechende Wiederherstellung des Grundstücks/der Grundstücke zu sorgen.

7.2 iTN haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft unbeschränkt.

7.3 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet iTN im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.

7.4 Bei leichter Fahrlässigkeit oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der iTN auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

7.5 Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

Eigentümer (Name, Vorname, Firmenname)

8. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dieser Verarbeitung ist in der Datenschutzhinweise (siehe Anlage 2) beschrieben.

Ort, Datum

9. Rechtsnachfolge

9.1 Jeder Vertragspartner ist im Rahmen einer Einzelrechtsnachfolge oder auch einer (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen.

 _____
Unterschrift (Firmenstempel)

9.2 Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen ist auch ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig.

Ggf. weiterer Eigentümer (Name, Vorname, Firmenname)

9.3 Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Ort, Datum

9.4 Die Absätze 1 bis 2 gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

Unterschrift (Firmenstempel)

10. Sonstige Bestimmungen

10.1 Im Falle einer Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer iTN über diesen Umstand informieren. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, für den Fall, dass er die vertragsgegenständlichen Grundstücke überträgt, insbesondere veräußert, dafür Sorge zu tragen, dass der neue Eigentümer in diese Nutzungsvereinbarung eintritt.

Ggf. weiterer Eigentümer (Name, Vorname, Firmenname)

10.2 Die iTN und der Grundstückseigentümer gehen vom Vertragseintritt des Erwerbers gemäß §§ 578, und 566 BGB in den bestehenden Vertrag aus. Auf Verlangen der iTN ist diese Gestattung auf Kosten der iTN durch Eintragung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit im Grundbuch abzusichern.

Ort, Datum

10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gestattung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Unterschrift (Firmenstempel)

10.4 Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.

innogy TelNet GmbH

10.5 Die Nutzung der Gebäudeverkabelung richtet sich ausschließlich nach diesem Vertrag.

Ort, Datum

10.6 Mit der Unterschrift unter dieser Vereinbarung bestätigt/ bestätigen der/die Grundstückseigentümer, dass alle Eigentümer des Grundstücks in dieser Vereinbarung aufgeführt sind. Die Gestattung wird mit Unterschrift des Eigentümers rechtswirksam und bedarf nicht der expliziten Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters der iTN.

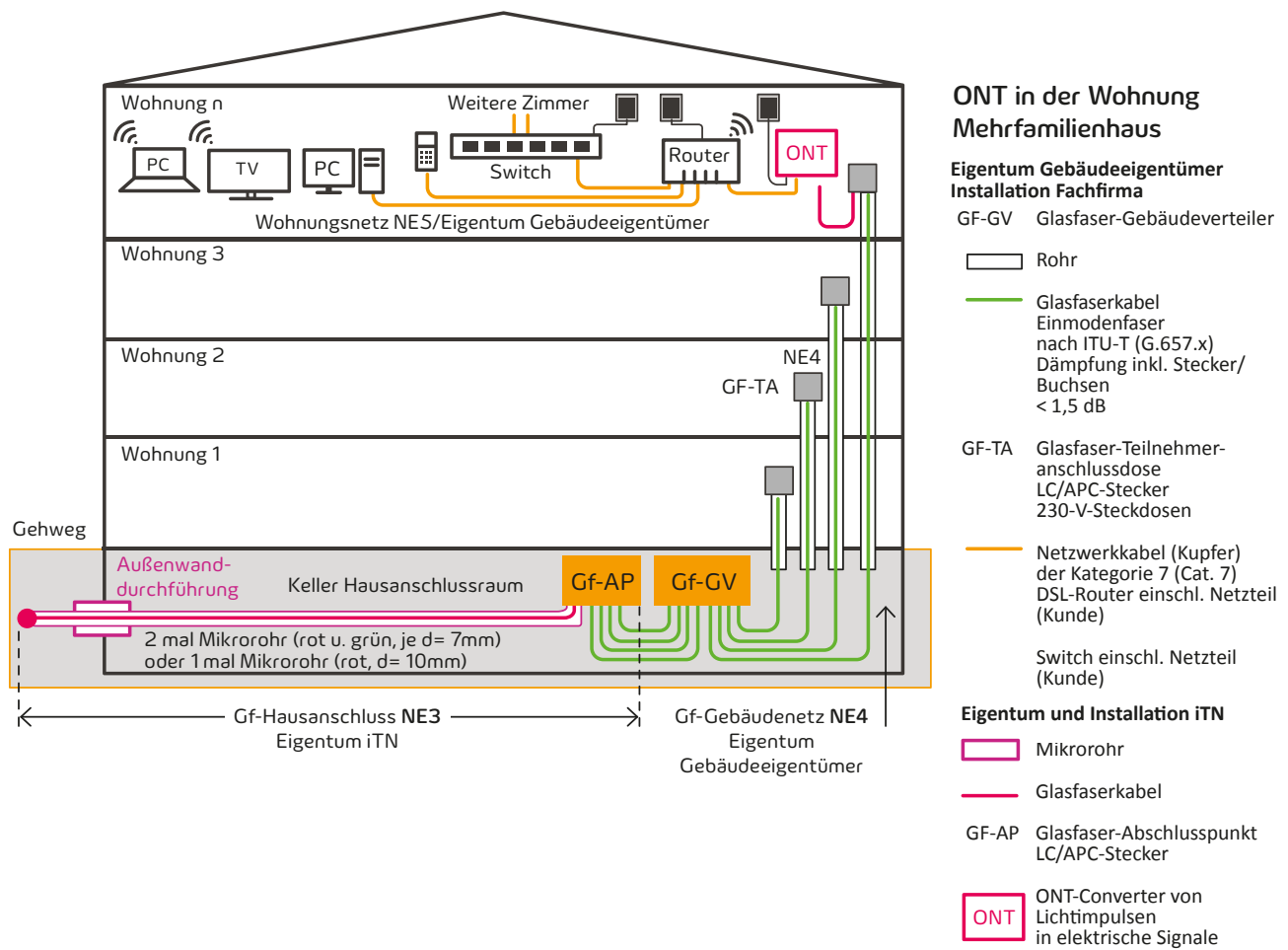
Unterschrift (Firmenstempel)



innogy

Anlage 1

Technisches Grundkonzept



Anlage 2

Datenschutzinformation

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die innogy TelNet GmbH, Kruppstraße 5, 45128 Essen, · T +49 201 12-29800. Unseren Datenschutzbeauftragten können Sie über die E-Mail-Adresse Datenschutz@innogy.com unter dem Stichwort „Glasfaser-Gebäudeverkabelung“ erreichen.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Netzerweiterung verarbeitet die iTN personenbezogene Daten zum Zwecke des Netzausbaus und Netzbetriebs und der Gebäudeverkabelung. Hierfür verwendet iTN den Namen des Grundstücksinhabers, Kontaktdaten des Grundstücksinhabers (Adressdaten und Telefonnummer) sowie Liegenschaftsinformationen und technische Information zum Glasfaseranschluss. Die Adressen, an denen das iTN Netz verfügbar ist, sind in einer öffentlich zugänglichen Verfügbarkeitsabfrage abrufbar. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Nutzungsvereinbarung (gemäß Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO).

iTN speichert personenbezogene Daten nur so lange, wie sie für die Durchführung des Vertrages benötigt werden, mindestens solange der Netzanschluss besteht oder es gesetzliche Aufbewahrungsfristen (10 Jahre nach Vertragsbeendigung) vorsehen.

iTN übermittelt die personenbezogenen Kontaktdaten an einen geeigneten zugelassenen Dienstleister zur Kontaktaufnahme bezüglich der Herstellung der Gebäudeverkabelung im Auftrag des Eigentümers. Der Dienstleister übermittelt seinerseits Informationen zum Angebot, zur Durchführung und Fertigstellung der Gebäudeverkabelung an iTN.

iTN gibt darüber hinaus personenbezogene Daten ausschließlich zur Durchführung des Netzausbaus an damit durch iTN beauftragte Dienstleister weiter. Hierbei handelt es sich um Bauunternehmen sowie (IT-)Dienstleister für Netzbetrieb und Störungsbearbeitung und Überwachung.

iTN lässt einzelne Aufgaben und Serviceleistungen durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte Dienstleister, insbesondere IT-Dienstleister, ausführen, die ihren Sitz außerhalb der EU (Drittland) haben. Daher findet eine Drittlandsübermittlung der personenbezogenen Daten (hier der im Zusammenhang mit der Durchführung des vorliegenden Vertrags anfallenden Ansprechpartner-Daten) statt. Die Drittlandsübermittlung erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der EU und des jeweils anwendbaren nationalen Datenschutzrechts. Dazu werden den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Datenschutzvereinbarungen zur Herstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus mit unseren Vertragspartnern vertraglich festgelegt, u. a. EU-Standardvertragsklauseln. Sie können ein Muster dieser Garantien bei uns anfordern.

Der Eigentümer hat das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu verlangen. Auf Verlangen kann die Auskunft auch elektronisch erteilt werden. Er hat das Recht, eine Löschung oder Einschränkung der von iTN verarbeiteten personenbezogenen Daten oder eine Übertragung auf Dritte in einem von iTN verwendeten gängigen Format zu verlangen. Der Eigentümer kann verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.

Entsprechende Anfragen können an iTN oder deren Datenschutzbeauftragten gerichtet werden. Nehmen Sie bitte unter dem Stichwort „Datenschutz“ Kontakt (E-Mail-Adresse: Datenschutz@innogy.com) mit uns auf.

Beschwerde über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch innogy können Sie an die zuständige Aufsichtsbehörde richten. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist das Landesamt für Informationssicherheit und Datenschutz Nordrhein-Westfalen (www.lidi.nrw.de).